



# Statuten



# Statuten der Elektra-Genossenschaft Künten

---

vom 19. April 2009, in Kraft seit vom 01. Mai 2009  
Version in Kraft seit 01. Juni 2019 (Beschluss vom 25. Mai 2019)

## I. Name, Sitz und Zweck

### 1.1

Unter dem Namen „ELEKTRA-GENOSSENSCHAFT KÜNTEN“ *Name*  
nachstehend Genossenschaft genannt besteht eine pri-  
vatrechtliche, im Handelsregister eingetragene Genos-  
senschaft.

### 1.2

Sitz der Genossenschaft ist Künten. *Sitz*

### 1.3

Sie bezweckt in der Gemeinde Künten die Versorgung *Zweck*  
mit elektrischer Energie. Bei Anschlüssen von Objekten im  
Grenzgebiet kann die Verwaltung im Einvernehmen mit  
dem Nachbarversorger Ausnahmen beschliessen.

Das Unternehmen ist nach kaufmännischen Grundsätzen  
zu führen und hat sich selbst zu erhalten. Anstelle von einer  
Gewinnerzielung ist die Energie möglichst günstig abzuge-  
ben.

Der Zweck kann durch Beschluss der Generalversamm-  
lung und unter entsprechender Ergänzung der Statuten  
erweitert werden.

### 1.4

Die Genossenschaft ist Mitglied des VAS, Verband Aar- *Mitgliedschaft VAS*  
gaulischer Stromversorger, und berücksichtigt nach Mög-  
lichkeit deren Empfehlungen.

## II. Mitgliedschaft

### 2.1

Die Mitgliedschaft steht allen natürlichen Personen offen, *Voraussetzungen*  
die im Versorgungsgebiet als Besitzer von Wohnungen, *zur Mitgliedschaft*

# Statuten der Elektra-Genossenschaft Künten

---

Betrieben oder als Mieter und Pächter, über zugeteilte Messanlagen elektrischen Strom beziehen.

## 2.2

*Beitritt und Pflichten* Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Anmeldung an die Verwaltung mit der Verpflichtung ein Eintrittsgeld zu entrichten, dessen Höhe auf Antrag der Verwaltung, die Generalversammlung bestimmt. Über die Aufnahme entscheidet die Verwaltung. Gegen Verweigerung der Aufnahme kann der Bewerber oder die Bewerberin an die nächste Generalversammlung rekurrieren.

## 2.3

*Rechte der Mitglieder* Die Genossenschaftsmitglieder haben an der Generalversammlung Stimm- und Antragsrecht.

## 2.4

*Erlöschen bzw. Übertragen der Mitgliedschaft* Der Austritt aus der Genossenschaft steht jedem Mitglied frei. Derselbe kann aber nur auf Ende eines Rechnungsjahres erfolgen, und zwar auf vorausgehende dreimonatliche, schriftliche Kündigung hin. Mit dem Austritt eines Mitgliedes verliert es auch jeden Anspruch am Genossenschaftsvermögen.

Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Wegzug aus dem Versorgungsgebiet, mit dem Ableben des Genossenschaftsmitgliedes, mit Beendigung des Strombezuges oder mit dem Ausschluss.

Das ausscheidende Mitglied oder deren Erben haben keinen Anspruch auf Rückzahlung des einbezahlten Eintrittsgeldes. Eine Übertragung der Mitgliedschaft ist ohne eine nochmalige Bezahlung des Eintrittsgeldes innerhalb der Familie möglich. Jede personelle Veränderung in Bezug auf Mitgliedschaft hat an die Verwaltung schriftlich zu erfolgen.

Genossenschaftsmitglieder, die wiederholt gegen die Interessen der Genossenschaft handeln, können von der Ver-

# Statuten der Elektra-Genossenschaft Künten

---

waltung ausgeschlossen werden. Gegen den Entscheid der Ausschliessung kann das betroffene Genossenschaftsmitglied an die nächste Generalversammlung rekurrieren.

## III. Organisation und Zuständigkeit

Organe der Genossenschaft sind:

*Organe*

1. Generalversammlung
2. Verwaltung
3. Revisionsstelle

### 3.1 Generalversammlung

#### 3.1.1

Die Generalversammlung der Genossenschaftsmitglieder ist das oberste Organ der Genossenschaft.

*Generalversammlung*

#### 3.1.2

Ihr stehen folgende Befugnisse zu:

*Befugnisse*

1. die Festsetzung und Änderung der Statuten;
2. die Wahl der Verwaltung, ihres Präsidiums und der Revisionsstelle;
3. die Kenntnisnahme vom Jahresbericht der Verwaltung und dem Revisionsstellenbericht sowie die Abnahme der Jahresrechnung und der Bilanz;
4. die Entlastung der Verwaltung;
5. die Festsetzung der Besoldungen;
6. die Festsetzung der frei verfügbaren Ausgabenkompetenz im Einzelfall für die Verwaltung sowie über die Aufnahme von Darlehen;
7. der Erlass von Reglementen über die Abgabe elektrischer Energie aus dem Hoch- und Niederspannungsnetz;
8. Beschlussfassung über Gegenstände, die der Generalversammlung durch Gesetz oder Statuten vorbehalten sind.

# Statuten der Elektra-Genossenschaft Künten

---

## 3.1.3

*Einberufung und Form*

Die Generalversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie wird durch die Verwaltung mindestens 10 Tage vor dem Verhandlungstag durch schriftliche Mitteilung einberufen. Bei ausserordentlichen Generalversammlungen kann die Einladungsfrist auf 5 Tage reduziert werden.

Mit der Einladung sind der Jahresbericht, die Jahresrechnung und die Anträge zu den einzelnen Traktanden bekannt zu geben.

Über Traktanden, die nicht in dieser Weise angekündigt worden sind, können keine Beschlüsse gefasst werden, ausser über einen Antrag auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung.

## 3.1.4

*Stimmrecht*

Jedes Genossenschaftsmitglied hat eine Stimme

Bei der Ausübung des Stimmrechtes kann sich ein Genossenschaftsmitglied durch ein anderes oder eine familienangehörige Person vertreten lassen. Jedoch kann keine bevollmächtigte Person, mehr als ein Genossenschaftsmitglied vertreten.

## 3.2 Verwaltung

### 3.2.1

*Verwaltung*

Die Verwaltung besteht aus 5 Genossenschaftsmitgliedern. Mit Ausnahme des Präsidiums, welches von der Generalversammlung gewählt wird, konstituiert sich die Verwaltung selbst. Ihre Amtsdauer beträgt 4 Jahre.

Die Verwaltung ist ermächtigt, die Geschäftsführung oder einzelne Zweige derselben und Vertretung an eine oder mehrere Personen zu übertragen die nicht Mitglieder der Genossenschaft zu sein brauchen.

# Statuten der Elektra-Genossenschaft Künten

---

## 3.2.2

Die Verwaltung hat die Geschäfte der Genossenschaft mit aller Sorgfalt zu leiten und ihre Ziele mit bestem Wissen und Gewissen anzustreben. Ihr stehen insbesondere folgende Befugnisse zu: *Befugnisse*

1. die Vorbereitung der Generalversammlung und Ausführung ihrer Beschlüsse;
2. die Aufnahme, bzw. den Ausschluss von Mitgliedern;
3. die Verantwortung für eine wirtschaftliche Betriebsführung mit Einstellung des erforderlichen Personals, dessen Organisation und Überwachung;
4. die Ausgabenkompetenz, soweit diese nicht der Generalversammlung vorbehalten ist. Diese Ausgabenkompetenz kann zur Aufrechterhaltung des Betriebes bei ausserordentlichen Ereignissen und nicht vorhersehbaren Reparaturen überschritten werden;
5. der Abschluss von Konzessionsverträgen mit dem Gemeinwesen, der Abschluss von Energielieferungsverträgen und von Landerwerbsverträgen im Rahmen der Finanzkompetenz;
6. der Erlass von Reglementen über Organisation und Betriebsführung.

## 3.2.3

Die Verwaltung kommt zusammen, so oft die Geschäfte es erfordern. *Beschlüsse*

Zur gültigen Beschlussfassung ist das absolute Mehr sämtlicher Verwaltungsmitglieder erforderlich.

## 3.2.4

Die Verwaltung bestimmt die unterschriftsberechtigten Personen und die Art ihrer Zeichnung. *Unterschriftsberechtigt*  
(Präsident / Präsidentin und Aktuar / Aktuarin kollektiv)

## 3.3 Revisionsstelle

### 3.3.1

*Revision*

Die Generalversammlung wählt eine Revisionsstelle.

Sie kann auf die Wahl einer Revisionsstelle verzichten, wenn:

1. die Genossenschaft nicht zur ordentlichen Revisionsverpflichtet ist;
2. sämtliche Genossenschaftsmitglieder zustimmen; und;
3. die Genossenschaft nicht mehr als zehn Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt hat.

Der Verzicht gilt auch für die nachfolgenden Jahre. Jedes Genossenschaftsmitglied hat jedoch das Recht, spätestens 10 Tage vor der Generalversammlung die Durchführung einer eingeschränkten Revision und die Wahl einer entsprechenden Revisionsstelle zu verlangen. Die Generalversammlung darf in diesem Fall die Beschlüsse nach Art. 698 OR Abs. 2 Ziffer 3 und 4 erst fassen, wenn der Revisionsbericht vorliegt.

### 3.3.2

*Anforderungen an die Revisionsstelle*

Als Revisionsstelle können eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen oder Personengesellschaften gewählt werden.

Die Revisionsstelle muss ihren Wohnsitz, ihren Sitz oder eine eingetragene Zweigniederlassung in der Schweiz haben. Hat die Genossenschaft mehrere Revisionsstellen, so muss zumindest eine diese Voraussetzungen erfüllen.

Ist die Genossenschaft zur ordentlichen Revision verpflichtet, so muss die Generalversammlung als Revisionsstelle einen zugelassenen Revisionsexperten bzw. ein staatlich beaufsichtigtes Revisionsunternehmen nach den Vorschriften des Revisionsaufsichtsgesetzes vom 16. Dezember 2005 wählen.



# Statuten der Elektra-Genossenschaft Künten

---

Ist die Genossenschaft zur eingeschränkten Revision verpflichtet, so muss die Generalversammlung als Revisionsstelle einen zugelassenen Revisor nach den Vorschriften des Revisionsaufsichtsgesetzes vom 16. Dezember 2005 wählen. Vorbehalten bleibt der Verzicht auf die Wahl einer Revisionsstelle nach Artikel 3.3.1.

Die Revisionsstelle muss nach Art. 728 bzw. 729 OR unabhängig sein.

Die Revisionsstelle wird für ein Geschäftsjahr gewählt. Ihr Amt endet mit der Abnahme der letzten Jahresrechnung. Eine Wiederwahl ist unter Beachtung des Art. 730a Abs. 2 OR möglich. Eine Abberufung ist jederzeit und fristlos möglich.

## IV. Allgemeine Bestimmungen

### 4.1

Für die Verbindlichkeit der Genossenschaft haftet ausschliesslich das Genossenschaftsvermögen. *Haftung*

### 4.2

Die finanzverantwortliche Person ist für ihr Amt persönlich haftbar. *finanzverantwortliche Person*

### 4.3

Publikationsorgane sind das Schweizerische Handels-Amtsblatt sowie das der Gemeinde Künten. *Publikationsorgan*

### 4.4

Die Statuten können von der Generalversammlung mit der Zustimmung von 2/3 der abgegebenen Stimmen abgeändert werden. *Statutenänderung*

### 4.5

Für einen gültigen Liquidationsbeschluss ist die Zustimmung von 2/3 aller Genossenschaftsmitglieder erforderlich. *Liquidation*

# Statuten der Elektra-Genossenschaft Künten

---

Bei Liquidation der Genossenschaft ist das Gesellschaftsvermögen nach Tilgung der Schulden und Rückzahlung der Eintrittsgelder, wie folgt zu teilen: 90 % entfallen an die Genossenschaftsmitglieder und die restlichen 10 % fliessen der Gemeinde Künten zu.

## 4.6

Gerichtsstand

Zur Beurteilung von Streitigkeiten mit Genossenschaftsmitgliedern ist das Bezirksgericht Baden zuständig.

## 4.7

Obligationenrecht

Soweit die Statuten keine abweichenden Bestimmungen enthalten gilt das Genossenschaftsrecht gemäss Art. 828 ff des Schweizerischen Obligationenrechtes.

## 4.8

Handelsregistereintrag

Die Genossenschaft erlangt ihre Rechtspersönlichkeit mit der Eintragung im Aargauischen Handelsregister.

Durch diese Statuten werden diejenigen vom 21. November 1986 ausser Kraft gesetzt.

Künten, 19. April 2009

Elektra-Genossenschaft Künten

Der Präsident:



Thomas Kohler

Der Aktuar:



Herbert Keller

## Änderungstabelle:

Artikel	Absatz	Beschluss	Änderung
Art. 3.1.2	Absatz 6	25. Mai 2019	geändert
Art. 3.2.2	Absatz 4	25. Mai 2019	geändert